17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 21. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2014) und Antwort

Relevanzen der europäischen Vollstreckungstitel für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Urteile aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wurden in Berlin seit 2002 nach den Art. 38 ff. EuGVVO für vollstreckbar erklärt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
- Zu 1.: Valide Zahlen für die Jahre 2002 bis 2014 liegen dem Senat nicht vor. Die Vollstreckbarerklärungs-Verfahren nach Artikel 38 ff. EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gemäß § 3 Abs. 1 AVAG (Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen) und dort in die Zuständigkeit der Zivilkammer 51 (Sondergebiet 2 d) Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel). Im Jahr 2012 gab es nach Auskunft des Vorsitzenden der 51. Zivilkammer 29 Verfahren, im Jahr 2013 55 Verfahren und im Jahr 2014 bisher 56 Verfahren, wobei nicht jedes Verfahren mit einer Vollstreckbarerklärung enden muss.
- 2. Wie oft wurde dabei ein Rechtsbehelf nach Art. 43 EuGVVO eingelegt?
- Zu 2.: Die statistische Erhebung erfolgt seit dem Jahr 2010. In den Jahren 2010 bis 2013 wurden nach Kenntnis des Senats keine Rechtsbehelfe nach Art. 43 EuGVVO eingelegt.
- 3. Wie oft wurde die Vollstreckbarerklärung aufgrund des Art. 34 Nr. 1 EuGVVO (ordre public) versagt?

- 4. In welchen Mitgliedsstaaten wurden die Urteile gefällt, die nach der EuGVVO für in Deutschland vollstreckbar erklärt wurden?
- Zu 3. und 4.: Hierzu liegen dem Senat keine Zahlen vor.
- 5. Wie viele Urteile wurden nach der EuVTVO (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen) seit 2005 in Berlin bestätigt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
 - 6. Wie hoch war dabei der Anteil an Säumnisurteilen?
- Zu 5. und 6.: Die statistische Erhebung erfolgt seit dem Jahr 2010. Darin werden die Anzahl der Eingänge von Anträgen auf Bestätigung eines inländischen Titels als Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 Zivilprozessordnung) erfasst, nicht hingegen, ob dem Antrag entsprochen wurde und in welcher zivilprozessualen Form die Entscheidung erging.

Jahr	Amtsgerichte	Landgericht	Kammergericht
	<u>Eingänge</u>	<u>Eingänge</u>	<u>Eingänge</u>
2010	1.583	18	0
2011	955	11	0
2012	187	17	0
2013	301	10	0

- 7. Wie häufig wurde in Berlin aus einem Titel vollstreckt, der in einem anderen Mitgliedsstaat nach der EuVTVO für vollstreckbar erklärt wurde?
- 8. In welchen Mitgliedsstaaten wurden die Titel nach der EuVTVO für vollstreckbar erklärt?
- Zu 7. und 8.: Hierzu liegen dem Senat keine Zahlen vor.

9. Wie viele Verfahren nach der EuMVVO (Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens) wurden seit 2008 am Mahngericht Berlin Wedding eröffnet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Zu 9.:

Jahr	Eingänge
Anträge	
2009 inklusive Eingänge	2,256
Dezember 2008	2.230
2010	3.079
2011	2.972
2012	4.130
2013	3.576

10. Wie viele Zahlungsbefehle wurden dabei gemäß Art. 18 EuMVVO für vollstreckbar erklärt?

Zu 10.: Hierzu liegt dem Senat kein statistisches Zahlenmaterial vor.

11. Wie häufig wurden in Berlin Verfahren nach der EuGFVO (Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen) seit 2009 geführt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Zu 11.: Dem Senat liegen keine Zahlen über die Verfahrenseingänge vor. Es können nur die statistisch erfassten Verfahrenserledigungen bei den Amtsgerichten mitgeteilt werden:

Jahr	Erledigungen
2010	Es liegen keine validen Zahlen vor.
2011	8
2012	47
2013	37

- 12. Wie hoch war dabei der durchschnittliche Streitwert?
- 13. Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer?
- 14. Wie oft wurde dabei ein Antrag auf mündliche Verhandlung seitens der Parteien gem. Art. 5 Abs. 1 EuGFVO durch das Gericht abgelehnt?

Zu 12. bis 14.: Hierzu liegt dem Senat kein statistisches Zahlenmaterial vor.

Berlin, den 05. Dezember 2014

In Vertretung

Straßmeir Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2014)